

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Vorlage 2019/059 – Anlage 4

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 19.06.2018 durchgeführt. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt.

Lfd. Nr.	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung
1	<p>Verkehrskonzept</p> <p>Stellungnahme zur Infoveranstaltung Öchsner 2 am 19.06.2018 19 Uhr in Ergenzingen Thema Verkehrskonzept.</p> <p>Wie sich am 19.06.2018 herauskristallisiert hat ist die Verkehrsanbindung von Öchsner 2 ein großes Problem.</p> <p>Schon bei Öchsner 1 sind die LKW über den Schulweg der Grundschule geleitet worden, weil die Edelmanstr., Donauschwabenweg und die Bismarkstr. nicht für die LKW die erforderliche Breite mit Fußgängerwegen haben. Das war ja im Verhältnis ein kleines Baugebiet.</p> <p>Wie Ortsvorsteher Reinhold Baur selber erwähnte ist die Stadt Rottenburg selbst im Zugzwang hier Gelder einzustellen und umzusetzen.</p> <p>Eine Erschließung von Öchsner 2 setzt die Verkehrsanbindung an der Ort voraus und muss vor Baubeginn erstellt sein!</p> <p>Das ist eine unabdingbare Forderung vor Baubeginn der Häuser/Altenheim in Öchsner 2 um die Unfallgefahr auf dem Schulweg /Königsbergerstr./Schulstr. nicht zu erhöhen.</p> <p>Die Erschließung über die alte B 14 würde im Kreuzungsbereich Baisinger Str. Horber Str. im jetzigen Zustand ohne Umbau der Kreuzung neue Probleme aufwerfen.</p> <p>Ein Baubeginn von Öchsner 2 ohne das erforderliche Verkehrskonzept/Ortsanschluss zu erstellen und umzusetzen ist grob fahrlässig.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Tiefbauamt der Stadt Rottenburg am Neckar hat die Ingenieurgesellschaft für Straßenbau Schlothauer und Wauer mit der Überprüfung und Analyse der Verkehrsknotenpunkte bzw. des Verkehrsflusses in Ergenzingen beauftragt. Die Untersuchung hat ergeben, dass das neue Wohngebiets „Öchsner II“ nur zu einer minimalen Verkehrserhöhung in den betroffenen Verkehrsbereichen führt. Der Verkehr aus dem neuen Gebiet „Öchsner II“ wird sich nicht störend auf Ergenzingen auswirken. Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung wurde im Ortschaftsrat (13.02.2019) ausführlich vorgestellt.</p> <p>Die Lage der Straßenanschlüsse an den Staren- und Pfauenweg sind durch das Baugebiet Öchsner I vorgegeben. Es ist ein Anschluss an den Starenweg im Osten und zwei Anschlüsse an den Pfauenweg im Süden vorgesehen. Zudem soll das Gebiet östlich des Drosselweges direkt an die Horber Straße (Alte B14) im Norden angebunden werden.</p>

	<p>Das ist eine Bedingung an die Stadt Rottenburg sonst wäre die Auswahl von Öchsner 2 für ein zusätzliches Baugebiet eine Fehlentscheidung, wenn die Zufahrten nicht geregelt sind.</p>	
<p>2</p>	<p>Landwirtschaftlicher Betrieb</p> <p>Inwieweit ist im Bebauungsplanverfahren der Bestandschutz des nordwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs gesichert. Im Bezug auf Emissionen und Immissionen aus der Tierhaltung und der am Betrieb betriebenen Biogasanlage.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft und Natur des Landratsamtes Tübingen für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Berechnung der möglichen Emissionen durchgeführt. Dabei ist das RP zu dem Ergebnis gekommen, dass die Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs aktuell nicht zu hoch sind. Bei einer Betriebserweiterung (bspw. durch Erhöhung des Tierbestandes) muss eine neue Bewertung stattfinden.</p>
<p>3</p>	<p>Oberflächenwasserbewältigung</p> <p>I.</p> <p>Unser Land sieht sich einem sukzessiven Klimawandel gegenüber, im Zuge dessen, 100-jährige Hochwasser oft alle wenige Jahre vorkommen und durch Starkregenereignisse (geschuldet insbesondere neuerdings auftretenden statischen Gewittern) immense Wassereinträge in einem vergleichbar kleinen Bereich (gegenüber windgetriebenen Gewittern) auftreten und deshalb auch planerisch berücksichtigt werden müssen. Der Unterzeichner kann in der Umgebung der Kanzlei von Fällen von <i>Städten und Gemeinden</i> berichten, die der Unterzeichner vertritt in denen in den letzten <u>2-3 Jahren</u> Ereignisse stattgefunden haben (weggeschwemmte Bundesstraßen, Freilegung eines Eistobels den seit der Eiszeit niemand gesehen hat), die noch vor <u>10 Jahren</u> nie denkbar gewesen wären. Diese Thematik hat der Gesetzgeber längst aufgenommen durch entsprechende Hochwasserkartierungen (die allerdings der Lage nicht ganz nachkommt) und verschiedene Novellen im Wasserbereich zuletzt die WHG Novelle zum <u>01.01.2018</u>. In der Sache ist es also so, dass bezugnehmend auf die Versiegelung eines Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme Im Bebauungsplan wird im Textteil unter I. Nr. 10 Flächen und Maßnahmen für die Abwasserbeseitigung und Rückhaltung von Niederschlagswasser das Thema Oberflächenwasserbewältigung behandelt (Zisternen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers, Regenwasserkanal, Zuführung in Retentionsbecken, Einleitung in Vorfluter).</p> <p>Weiterhin werden im Textteil unter I. Nr. 11 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V. mit Maßnahmen, die als Ausgleich dem Baugebiet zugeordnet sind im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V. § 135 a-c BauGB festgesetzt (Minimierung der Versiegelung auf das absolut notwendige Maß, Dachbegrünung bei DN < 15°, Begrünung Pfg's, ...).</p>

<p>bietes die Bewältigung der sich durch die Versiegelung ergebenden Oberflächenwasserthematik abgebildet werden muss; hierzu müssen Retentions- und Ableitungsmöglichkeiten geschaffen werden, die an einem möglichen Anfall orientiert sind. Die bisher durchgeführten Ansätze für hydraulische Berechnungen helfen insoweit nicht. Für die Frage des „Ja“ oder „Nein“ eines Baugebietes – unabhängig vom sicherlich gegebenen stadtplanerischen Bedarf, was die Bevölkerungsentwicklung angeht – tritt die Frage der Oberflächenwasserbewältigung in den Vordergrund und ist zur Frage der Möglichkeit einer Gebietsentwicklung vordringlich zu behandeln. Im Zuge der ausgelegten (umweltrelevanten) Informationen erschließt sich dem Unterzeichner ein diesbezüglich schlüssiges Konzept nicht. Die Angelegenheit muss also vertieft eingearbeitet werden.</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>In der Angelegenheit sind – gerade nach Maßgabe der letzten WHG Novellen – auch die Interessen unser Mandantschaft als Eigentümer des Grundstücks <u>Flst. Nr. 7409</u> Gewand „Weil“ zu berücksichtigen. (...) Nunmehr gewinnt der Vorgang aber durch die neue Baugebietsausweisung einen planerischen Ansatz im Zuge dessen nun auch korrekt im Bebauungsplanverfahren darauf eingegangen werden muss.</p>	<p>Das im fortfolgenden der Stellungnahme beschriebene Flst.Nr. 7409 liegt außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Nachfolgend die Stellungnahme des Fachamtes (TBA/SER):</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz legt in § 55 Abs. 2 fest, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Die Stadt hat in den letzten Jahren umfangreiche Aufwendungen für den Hochwasserschutz unternommen. So wurde das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Göttelfinger Tal mit 64.000m³ Nutzinhalt im Oberwasser von Ergenzingen am Seltenbach gebaut.</p> <p>Für die Ortslage Ergenzingen wurde 2018 die Verdolung des Seltenbaches im Rahmen der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit überprüft. Im Ergebnis wird sich die Überschwemmungsfläche nur noch auf das HQ extrem in der Ortslage beschränken.</p> <p>Das HRB Mönchsweg wurde erweitert. Das Gewerbegebiet Ergenzingen-Ost ist mit einem Regenrückhaltebecken ausgerüstet. Für die Erweiterung Öchsner II werden entsprechende Vorkehrungen getroffen.</p>
---	---

		<p>In der Arbeitshilfe zur DIN 19700 der LUBW sind Festlegungen zum Hochwasserschutzgrad einzelner Flächennutzungen aufgeführt. Für landwirtschaftliche Flächen wurde kein Hochwasserschutz festgelegt. Eine vertiefte Planung ist hier als entbehrlich zu betrachten. Berechnungen werden in erster Linie für den Schutz von bebauten Grundstücken und Menschenleben, die einen hohen Hochwasserschutzgrad besitzen, durchgeführt.</p> <p>Das Flurstück 7409 befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Seltenbaches.</p> <p>Durch die Erschließung des Baugebietes Seltengraben und bisher erfolgter Hochwasserschutzmaßnahmen verändert sich die Situation für das betreffende Flurstück nicht negativ.</p>
--	--	--

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 02.05.2018 zur Stellungnahme aufgefordert.
 Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt und teilweise zusammengefasst.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung
1	<p>Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 18.06.2018 Az.: 40.4/621.13 / Str (baupl V)</p>	<p>Naturschutz</p> <p>Hinweise: Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu erstellen und sind Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Eingriffsregelung zu formulieren. Der Raum Ergenzingen befindet sich in der Kulisse des Rebhuhnschutzprojektes des Landkreises Tübingen. Begrüßt würde eine Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen an die Schutzmaßnahmen des Projektes.</p> <p>Im Rahmen der Festsetzungen empfehlen wir, innerhalb des Bebauungsplanes standortangepasste, gebietsheimische Gehölze vorzusehen. Bei den Flächen, die an den Außenbereich angrenzen, ist die gebietsheimische Bepflanzung Pflicht. Ebenso ist darauf zu achten, dass ausreichend Freiraum für den Wurzelraum eingeplant wird.</p> <p>Es ist auf insektenschonende Leuchtmittel nach neuestem Stand der Technik und eine Reduzierung auf die Mindestbeleuchtung zu achten. Des Weiteren empfehlen wir die extensive Dachbegrünung bei Flachdächern.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung genannten vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen) sind zu lokalisieren. Wir bitten um eine kartographische Darstellung, wo die Nisthilfen angebracht werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Zustimmung Im Textteil wird unter Ziffer IV. Nr. 7 die Pflanzliste aufgeführt, welche die Verwendung von standortangepassten und gebietsheimischen Gehölzen vorgibt.</p> <p>Zustimmung Wird im Textteil unter Ziffer I Nr. 13.6 und Nr. 15 berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Standorte werden im Einvernehmen mit der Umweltbeauftragten und dem Ortsvorsteher festgelegt.</p>

		<p>Umwelt und Gewerbe</p> <p><u>Grundwasser/Wasserschutzgebiet</u> Das Plangebiet liegt in der Zone III A / III B des Wasserschutzgebiets (WSG) „Bronnbachquelle“. Es gelten damit die entsprechenden Verbote der WSG-VO. Im Bebauungsplan sollte eine Kennzeichnung des WSG erfolgen und auf die WSG-VO hingewiesen werden.</p> <p>Das Errichten oder wesentliche Erweitern von Siedlungen und Gebäuden ist in der Zone III A verboten, wenn keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser verbleibt. Zum Schutz des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Oberen Muschelkalks ist eine mindestens 2 m mächtige Deckschicht notwendig, in die nicht eingegriffen werden darf.</p> <p>Für das Baugebiet wurde durch die HPC AG ein Baugrundgutachten (Datum 16.01.2016) erstellt. Diesem ist zu entnehmen, dass insbesondere im nördlichen Planbereich die Deckschichten über dem Oberen Muschelkalk teilweise nicht ausreichend sein dürften, um Unterkellerungen bzw. unterirdische Zisternen zu errichten. Welche Baugrundstücke konkret eine ausreichende Deckschicht aufweisen, kann auf Grundlage des Gutachtens nicht beurteilt werden, weshalb letztlich von den künftigen Erwerbern grundstücksbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen und dann im jeweiligen Einzelfall zu prüfen wäre, ob Unterkellerungen/Zisternen möglich sind. Wir regen stattdessen an, im Zuge der weiteren Planung die Deckschichtenmächtigkeit im Plangebiet engmaschiger zu untersuchen, so dass bereits im Bebauungsplan konkret festgelegt werden kann, auf welchen Baugrundstücken eine Unterkellerung/Zisternen möglich sein werden.</p>	<p>Zustimmung Die Wasserschutzzonen III A und III B sind im Bebauungsplan entsprechend dargestellt. Im Textteil wird unter Ziffer I. Nr. 13.5 auf den Grundwasserschutz hingewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Deckschichtenmächtigkeit wurde im Rahmen eines Baugrundgutachtens zur Festlegung der Deckschichtenmächtigkeit von der HPC AG Rottenburg engmaschig untersucht. Das Gutachten vom 24.09.2018 dient dennoch lediglich punktuellen Aufschlüssen im Baugebiet, da aufgrund der Heterogenität des Untergrundes nicht auf die Deckschichtenmächtigkeit benachbarter Bereiche gesichert geschlossen werden kann. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit (z.B. von Unterkellerungen, Zisternen, etc.) muss mit dem Bauantrag eines jeden einzelnen Bauvorhabens ein vorhabenbezogenes Gutachten mit Angabe der Deckschichtenmächtigkeit der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden (siehe Textteil Ziffer I. 2. Nr. 3)</p>
--	--	--	---

		<p>Gemäß dem Baugrundgutachten werden bei der Errichtung der Gebäude u.U. Bauwasserhaltungen (Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Baugrube) erforderlich. Die nicht nur geringfügige Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellen wasserrechtlich erlaubnispflichtige Tatbestände dar. Ein entsprechender Hinweis sollte in den Textteil aufgenommen werden.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiet/Risikogebiet</u> Das Plangebiet umfasst das Flst.Nr. 2764. Dieses liegt randlich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet des Seltenbachs und im Bereich eines HQ_{extrem}.</p> <p>Im Hinblick auf das gesetzliche Bauverbot sollte im festgesetzten Überschwemmungsgebiet keine bebaubare Fläche ausgewiesen werden.</p> <p>Für den Bereich des HQ_{extrem} gilt kein gesetzliches Bauverbot. Nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG ist jedoch die Gefahrenlage im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Von hier aus wird angeregt, auch im Bereich des HQ_{extrem} bauliche Anlagen auszuschließen.</p> <p><u>Gewässerrandstreifen</u> Der Gewässerrandstreifen entlang des Seltenbachs und die entsprechenden Restriktionen (insbesondere das Bauverbot) sind im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Soweit den Unterlagen bislang zu entnehmen ist, soll das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser (Dachflächenwasser und Straßenoberflächenwasser ?) offenbar gedrosselt (über Zisternen auf den Baugrundstücken) in den Seltenbach (offene Gräben / Regenwasserleitungen ?) eingeleitet werden. Die Art</p>	<p>Zustimmung Im Textteil wird unter Ziffer I Nr. 13.5 „Grundwasserschutz“ der Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze) wird im Bebauungsplan so angepasst, dass bauliche Hauptanlagen in diesem Bereich ausgeschlossen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Außerhalb des Plangebiets.</p> <p>Kenntnisnahme Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen wird über Zisternen (auf den Baugrundstücken) gesammelt und genutzt. Nicht genutztes Dachflächenwasser und der unbelastete, nicht versickernde Niederschlags-</p>
--	--	--	---

		<p>und Weise der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist noch detailliert zu planen und durch entsprechende Festsetzungen in den örtlichen Bauvorschriften zu regeln.</p>	<p>wasser der Stellplätze werden im Regenwasserkanal gesammelt und einer Retentionsfläche im nordwestlichen Bereich des Geltungsbereichs zugeführt und von dort gedrosselt in den Vorfluter (Seltenbach) eingeleitet (siehe Textteil Ziffer I. Nr. 12)</p>
		<p>Landwirtschaft</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich laut digitaler Flurbilanz um Vorrangflur I, überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden), die für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar sind und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen, z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. m., müssen ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Durch die Planung gehen ca. 4,6 ha beste Ackerböden verloren. Da die bewirtschafteten Schläge im Vergleich zu anderen Flächen im Kreis Tübingen relativ klein sind und sich das geplante Wohngebiet an einem Hang befindet, können die agrarstrukturellen Belange zurückgestellt werden.</p> <p>Nördlich des geplanten Wohngebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung und Biogasanlage. Bezüglich der Abschätzung der Emissionen wurden die Bauakten des landwirtschaftlichen Betriebs von der Baurechtsbehörde Rottenburg angefordert. Erst nach der Berechnung der möglichen Emissionen kann eine Aussage bezüglich der Zulässigkeit des Vorhabens getroffen werden.</p> <p>Da noch keine Ausgleichsmaßnahmen geplant sind und die Belange der Landwirtschaft nicht dargestellt wurden, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>Im Rahmen der Planung von Ausgleichsmaßnahmen wird angeregt den Oberboden auf anderen Ackerflächen aufzutragen, da es sich bei den Ackerflächen im Plangebiet um hochwertige</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Berechnung der Emissionen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs nicht zu hoch sind und somit keine Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

		<p>Böden mit sehr guten Ackerzahlen handelt. Dies kann auch als Ökopunktemaßnahme geltend gemacht werden.</p> <p>Bei der Planung von Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Landwirtschaftsbehörde frühzeitig zu beteiligen.</p>	
2	<p>Landesamt für Denkmalpflege Ref. 84.2 Regionale Archäologie Alexanderstraße 48 72072 Tübingen</p> <p>Schreiben vom 25.05.2018 Az.: 84.2</p> <p>Herr Dr. Marc Heise Ref. 84.2</p>	<p>Im Plangebiet sind bisher keine archäologischen Zeugnisse bekannt, allerdings befindet sich ca. 150m westlich des Plangebietes das Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung der Jungsteinzeit“, dessen Ausdehnung nicht bekannt ist.</p> <p>Wir bitten Sie daher uns den Baubeginn (Erschließungsmaßnahmen, etc.) zwei Wochen vorher mitzuteilen, um eine archäologische Beobachtung zu ermöglichen.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf die Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise unter Ziffer IV Nr. 1 wurden ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis auf § 20 DSchG wird standardmäßig in jeden Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
3	<p>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Albertstraße 5 79104 Freiburg i.Br.</p>	<p><u>Geotechnik</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches</p>	<p>Kenntnisnahme Grundlage für die Planung ist das Baugrundgutachten des Ingenieurbüros HPC AG, Rottenburg vom 16.01.2016 und</p>

	<p>Schreiben vom 25.05.2018 Az.: 2511 // 18-04027</p> <p>Frau Valentina Marker</p>	<p>Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper), welche stellenweise von Holozänen Abschwemmmassen und pleistozänem Lösslehm mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu den Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>das Baugrundgutachten zur Festlegung der Deckschichtmächtigkeit des Ingenieurbüros HPC AG, Rottenburg vom 24.09.2018.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe Festsetzung im Textteil Ziffer I. Nr. 2.3 und Ziffer IV. Nr. 3</p>
--	---	---	--

		<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4	<p>EnBW Regional AG, Netze BW Kriegsbergstr. 32 70174 Stuttgart</p> <p>Email vom 05.06.2018 Az.: 2018.0436</p> <p>Herr Stefan Thiel Bereich NETZ TEPM</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Öchsner II“ unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die Energieversorgung Rottenburg (EVR) am Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>EVR Energieversorgung Rottenburg a.N.</p>	<p>Um in diesem geplanten Baugebiet eine sichere und stabile Stromversorgung sicherzustellen zu können, sollten in diesem</p>	<p>Zustimmung Im Bebauungsplan werden die entsprechenden Flächen berücksichtigt.</p>

	<p>Siebenlindenstraße 19 72108 Rottenburg a.N.</p> <p>Email vom 03.05.2018</p> <p>Herr Rüdiger Edel Stadtwerke Rottenburg a.N.</p>	<p>Baugebiet mindestens 2 Flächen ausgewiesen werden auf welchen jeweils eine Trafostation errichtet werden kann.</p>	
--	---	---	--

Rottenburg am Neckar, den 07.02.2019

Isabelle Amann
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt